

Aktenzeichen:

11 RV 496/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 17. Mai 1962

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1962,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter Dr.Dr. h.c. Miesbach

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 3. März 1959 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 17. März 1952 stellte das Versorgungsamt (VersorgA) Landshut bei dem verstorbenen Nikolaus A===== (A.) "Bronchitis und Magenschleimhautentzündung i.S. der Verschlimmerung" als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) fest; es bewilligte A. eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 v.H. ab 1. November 1950; die Feststellung (Anerkennung) einer Lungentuberkulose als Schädigungsfolge lehnte das VersorgA ab.

Mit der Berufung zum Oberversicherungsamt (OVA) Landshut (nach altem Recht) machte A. geltend, auch seine Lungentuberkulose sei Schädigungsfolge, ihm stehe daher eine höhere Rente zu. Die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf das Sozialgericht (SG) Landshut über. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 3. August 1955 ab.

A. legte am 23. August 1955 Berufung (nach neuem Recht) beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) ein; er begehrte weiterhin, seine Lungentuberkulose als Schädigungsfolge anzuerkennen und ihm eine höhere Rente zu gewähren. Auf Grund einer ärztlichen Untersuchung des A. durch den Lungenfacharzt Dr. Th===== erließ das VersorgA am 21. März 1958 einen neuen Bescheid; es entzog darin A. die Rente mit Ende April 1958, weil die MdE nunmehr unter 25 v.H. liege; eine Bronchitis sei nicht mehr nachzuweisen, als Schädigungsfolge bleibe nur mehr eine Magenschleimhautentzündung i.S. der Verschlimmerung übrig, die Verhältnisse hätten sich sonach wesentlich gebessert (§ 62 BVG). In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 21. März 1958 hieß es, A. stehe der Widerspruch zu. A. legte am 3. April 1958 Widerspruch ein; er machte geltend, die anerkannten Schädigungsfolgen hätten sich nicht gebessert, die Bronchitis bestehe nach wie vor.

A. beantragte vor dem LSG (nach der Sitzungsniederschrift des LSG vom 3. März 1959),



- 3 -

das Urteil des SG Landshut vom 3. August 1955 aufzuheben und ihm eine Rente nach einer MdE von 70 v.H. unter zusätzlicher Anerkennung seiner Lungentuberkulose als Schädigungsfolge i.S. der Entstehung zu gewähren.

Das LSG wies mit Urteil vom 3. März 1959 die Berufung gegen das Urteil des SG Landshut und gegen den Bescheid des VersorgA Landshut vom 21. März 1958 zurück. Es führte aus, die Lungentuberkulose des A., die erst im Jahre 1949 - später als drei Jahre nach der Entlassung des A. aus der Kriegsgefangenschaft - festgestellt worden sei, sei keine Schädigungsfolge; dies sei insbesondere auch dem Gutachten der Medizinischen Poliklinik der Universität München zu entnehmen; auch der Bescheid des VersorgA vom 21. März 1958 ("Rentenentziehungsbescheid") sei nicht zu beanstanden; insoweit habe A. nichts vorgebracht.

Das Urteil des Bayerischen LSG wurde A. am 31. März 1959 zugestellt. A. legte am 24. April 1959 Revision ein; er beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 3. März 1959 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er begründete die Revision am 19. Mai 1959. Er führte aus, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 62, 96, 106 Abs. 1, 128 Abs. 2 SGG verletzt; es habe zu Unrecht auch über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 21. März 1958 ("Neufeststellungsbescheid", "Rentenentziehungsbescheid") entschieden; es habe jedenfalls insoweit nicht entscheiden dürfen, ohne ihm, der erkennbar nicht damit gerechnet habe, daß auch der Bescheid vom 21. März 1958 Gegenstand des Verfahrens geworden sei, unter Hinweis auf die Sach- und Rechtslage noch Gelegenheit zu geben, auch seine Einwendungen gegen diesen Bescheid vorzubringen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

A. starb am 22. März 1961, der Rechtsstreit wurde von seiner Ehefrau Anna A===== geb. A===== als Rechtsnachfolgerin aufgenommen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

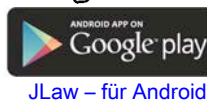
Die Verfahrensrüge, das LSG habe den Bescheid vom 21. März 1958 ("Neufeststellungs- und Rentenentziehungsbescheid") zu Unrecht in das Verfahren einbezogen und damit § 96 SGG verletzt, greift allerdings nicht durch. Gegenstand des Rechtsstreits ist zunächst nur der Bescheid vom 17. März 1952 gewesen, soweit der Beklagte darin die Feststellung der Lungentuberkulose als Schädigungsfolge und die Bewilligung einer höheren Rente (als eine Rente nach einer M&E von 25 v.H.) abgelehnt hat. Der Streit um die Versorgungsrente, um den es sich hierbei jedenfalls auch handelt, wird beeinflusst durch die Regelung, die der Beklagte in dem "Zweitbescheid" vom 21. März 1958 getroffen hat, nämlich durch den Verfügungssatz daß dem Rechtsvorgänger der Klägerin (A.) ab Ende April 1958 infolge Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG) wegen der anerkannten Schädigungsfolgen keine Rente mehr zusteht; der Bescheid vom 21. März 1958 enthält insoweit eine Rücknahme des Bescheids vom 17. März 1952 über die Feststellung des Anspruchs auf Rente. Der "Zweitbescheid" vom 21. März 1958 hat danach den "Erstbescheid" vom 17. März 1952 "abgeändert" i.S. des § 96 SGG; A. ist auch dadurch beschwert gewesen; der Bescheid vom 21. März 1958 ist deshalb Gegenstand des Verfahrens geworden (vgl. auch BSG 11, 146 mit weiteren Hinweisen).

Zu Recht rügt jedoch die Klägerin, das LSG habe gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 106 Abs. 1 und 62 SGG verstoßen, weil es über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 21. März 1958 entschieden habe, ohne A. vorher darüber aufzuklären, daß auch dieser Bescheid Gegenstand des Verfahrens geworden ist, und ohne ihm Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen gegen diesen Bescheid vorzubringen. Der Beklagte hat den Bescheid



- 5 -

vom 21. März 1958 ("Rentenentziehungsbescheid") im Laufe des Berufungsverfahrens erlassen; er hat nicht erwähnt, daß der Bescheid nach § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Verfahrens werde, er hat A. vielmehr - rechtsirrtümlich - in einer Rechtsmittelbelehrung auf den Widerspruch verwiesen. A. hat den Widerspruch auch rechtzeitig eingelegt. A. hat in seinem schriftlichen Vorbringen im Berufungsverfahren ausschließlich Ausführungen gemacht, die sich gegen das erstinstanzliche Urteil richten und auf den streitigen Anspruch auf Anerkennung der Lungentuberkulose als (weitere) Schädigungsfolge beziehen; den "Rentenentziehungsbescheid" hat er nicht erwähnt. A. hat ferner, wie sich aus der Sitzungsniederschrift des LSG vom 3. März 1959 - entgegen der Fassung des Antrags, wie sie im Tatbestand des Urteils des LSG wiedergegeben ist - ergibt, nicht beantragt, den "Rentenentziehungsbescheid" des Beklagten vom 21. März 1958 aufzuheben. Unter diesen Umständen haben sich dem LSG jedenfalls erhebliche Zweifel^{darüber}/aufdrängen müssen, ob A. bewußt ist, daß im anhängigen Berufungsverfahren nicht nur über die "Anerkennung" der Lungentuberkulose als Schädigungsfolge und den Anspruch auf eine höhere Rente, sondern auch darüber zu entscheiden ist, ob durch den Bescheid vom 21. März 1958 die bisherige Rente zu Recht entzogen worden ist. Das LSG hat deshalb A. darauf hinweisen müssen, daß auch über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 21. März 1958, also über die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung zu entscheiden ist. Dieser Belehrungs- und Aufklärungspflicht hat das LSG nicht schon dann genügt, wenn in dem Sachvortrag des Berichterstatters beiläufig auch der Bescheid vom 21. März 1958 erwähnt worden ist. Das LSG hat unter den gegebenen Umständen von einem besonderen Hinweis auf die Rechts- und Verfahrenslage, die durch den Erlaß des "Zweitbescheides" entstanden ist, auch nicht deshalb absehen dürfen, weil A. durch einen Prozeßbevollmächtigten - einen Vertreter einer Organisation der Kriegsschädigten - vertreten gewesen ist; dies insbesondere deshalb nicht, weil die Erweiterung des Streitgegenstandes im Berufungsverfahren nach § 96 SGG eine verfahrensrechtliche Besonderheit darstellt, die zu rechtlichen Zweifeln Anlaß geben kann. Tatsächlich hat auch der Beklagte selbst im vorliegenden Falle die Rechtslage nicht richtig beurteilt; das ergibt sich daraus,

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

- 6 -

daß er dem "Rentenentziehungsbescheid", den er im Laufe des Berufungsverfahrens erlassen hat, eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigelegt hat; durch diese unzutreffende Rechtsmittelbelehrung sind aber A. und sein Prozeßbevollmächtigter irregeführt worden; sie sind zu der Annahme verleitet worden, über den "Widerspruch" gegen den "Entziehungsbescheid" sei in einem besonderen Verfahren zu entscheiden; das LSG hat dies erkennen können und berücksichtigen müssen.

Das LSG hat den "Rentenentziehungsbescheid" nicht ohne weiteres für rechtmäßig halten dürfen, weil A. "insoweit nichts vorgebracht hat"; gerade der Umstand, daß A. sich zu dem "Rentenentziehungsbescheid" nicht geäußert hat, hat das LSG veranlassen müssen, sich zu vergewissern, ob er sich darüber im klaren gewesen ist, daß im anhängigen Berufungsverfahren auch über die Rechtmäßigkeit des "Rentenentziehungsbescheides" zu entscheiden ist. Das LSG hat danach A. ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß möglicherweise die Voraussetzungen des § 96 SGG, unter denen im Berufungsverfahren auch über einen Zweitbescheid zu entscheiden ist, zu bejahen sind; es hat A. damit Gelegenheit geben müssen, auch Einwände gegen den "Rentenentziehungsbescheid" und gegen die medizinischen Unterlagen, auf die der Beklagte diesen Bescheid gestützt hat, vorzubringen. Wenn das LSG dies nicht getan hat, so hat es § 106 Abs. 1 SGG verletzt; es hat auch gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art. 103, Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-, § 128 Abs.2 SGG) verstoßen (vgl. auch BSG 5, 158).

Die Klägerin hat diese Mängel des Verfahrens in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

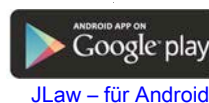
Die Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist deshalb auch zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahren zu einem anderen Ergebnis kommt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Da die tatsächlichen Feststellungen des LSG zu einer abschließenden Entscheidung des Senats nicht ausreichen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)